

## 1. Geltung

Für alle unsere Lieferungen und Dienstleistungen gelten ausschliesslich die nachfolgenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden auch dann keine Anwendung, wenn wir ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen.

## 2. Angebot, Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt sind.
- 2.2 Für den Umfang der Lieferung und/oder Dienstleistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung einschliesslich des Komponentenverzeichnisses massgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Unterlagen, die dem Angebot beiliegen (Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben) sind nur massgebend, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Technisch bedingte Konstruktions- und Formänderungen bleiben vorbehalten.
- 2.3 An sämtlichen dem Kunden überlassenen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Zu Angeboten gehörende Zeichnungen und sonstige Unterlagen sind bei nicht Zustandekommen des Auftrages auf unser Verlangen zurückzugeben oder es ist ihre Vernichtung nachzuweisen. Das gleiche gilt für angefertigte Vervielfältigungen jeder Art.
- 2.4 Die Rechte des Kunden aus dem Vertrag sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung übertragbar.

## 3. Preise, Zahlung

- 3.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk ausschliesslich Verpackungen, Zölle, Gebühren, zusätzlichen Steuern und sonstigen Nebenkosten. Kosten für Anfahrt, Aufstellung und Montage werden gesondert nach unseren im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisen berechnet.
- 3.2 Verpackung wird, wenn nicht anders vereinbart, zu Selbstkosten berechnet. Eine Rücknahme von Verpackungsgut kann nicht erfolgen, es sei denn, wir sind aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Rücknahme verpflichtet.
- 3.3 Falls in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich feste Preise genannt werden, sind wir berechtigt, eine angemessene Preiserhöhung vorzunehmen, wenn nach Vertragsschluss Änderungen z.B. bei Materialkosten, Löhnen und Gehältern, Frachten, öffentlichen Abgaben und sonstigen Umständen eintreten, die sich unserer Einwirkungsmöglichkeit entziehen. Sofern es sich nicht um Dauerschuldverhältnisse handelt gilt dies nur, wenn vereinbart war, dass die Lieferung (auch Teillieferung) mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgte, oder die Lieferung tatsächlich mehr als vier Monate nach Vertragsschluss aus Gründen erfolgte, die der Kunde zu vertreten hat. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % der vereinbarten Vergütung, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.
- 3.4 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird der vereinbarte Kaufpreis wie folgt zur Zahlung fällig:
  - 40% des Systempreises bei Eingang unserer Auftragsbestätigung oder Unterzeichnung des Vertrages,
  - 40 % des Systempreises nach Lieferung,
  - 20 % bei Endabnahme des Systems.

Der Systempreis setzt sich aus dem Kaufpreis für Hardware, den Lieferkosten, der Installationsgebühr, der Lizenzgebühr und der Vergütung für Dienstleistungen zusammen.

- 3.5 Alle Zahlungen sind sofort nach Rechnungserhalt fällig und innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart oder auf den Rechnungen vermerkt ist. Erfolgen Lieferungen an Kunden, die ihren Sitz ausserhalb der Schweiz haben, so erfolgen Lieferungen grundsätzlich nur gegen Vorkasse, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 3.6 Entstehen nachhaltig Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden, insbesondere wegen Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag mit uns oder wegen einer nachträglichen Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, so dass wir hierdurch unsere Zahlungsansprüche offensichtlich gefährdet sehen, so sind wir berechtigt, unsere Forderung gegen ihn - auch im Falle einer nach Vertragsabschluss gewährter Stundung - sofort fällig zu stellen, Vorleistung oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder - wenn der Kunde diese verweigert - vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Voraussetzungen des Zahlungsverzuges vorliegen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt vorbehalten.
- 3.7 Die Zurückhaltung von Zahlungen und/oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden ist nicht statthaft, es sei denn, uns fällt eine grobe Pflichtverletzung zur Last oder die zur Aufrechnung gestellten Ansprüche beruhen darauf, dass wir die Ware nicht sach- und rechtmängelfrei geliefert haben.

## 4. Lieferzeit

- 4.1 Die Lieferfrist beträgt in der Regel 90 Tage ab Datum der Bestellung. Termine für Lieferungen und sonstige Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen und Materialien sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Vorauszahlung.
- 4.2 Die Vertragspartner werden bei umfangreicheren Projekten einen Terminplan erstellen. Terminabweichungen müssen der jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich mitgeteilt werden. Die Vertragspartner sind verpflichtet, notwendigen Terminverschiebungen zuzustimmen wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
- 4.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 4.4 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Massnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Untertierlieferanten eintreten.
- 4.5 Der Kunde kann Ansprüche wegen einer Überschreitung der Lieferfristen nur dann geltend machen, wenn er seinerseits sämtliche ihm obliegenden Vertrags- und Mitwirkungspflichten, insbesondere fällige Zahlungsverpflichtungen, erfüllt hat.
- 4.6 Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden kann mit unserer Zustimmung der Liefertermin des Systems auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der neue Liefertermin spätestens 40 Tage vor

dem ursprünglich vereinbarten Lieferdatum feststeht. Im Fall der vereinbarten Verschiebung des Liefertermins hat der Kunde von der bei Lieferung fälligen Kaufpreissrate im Zeitpunkt des ursprünglichen Liefertermins 50% und die restlichen 50% bei tatsächlicher Lieferung zu zahlen.

## 5. Abnahme

- 5.1 Nach der Installation und Inbetriebnahme des Systems am Lieferort unterziehen wir dieses in Anwesenheit des Kunden einem Abnahmetest. Dem Kunden wird das Testdatum fünf Werktage im Voraus mitgeteilt (Meldung der Abnahmebereitschaft). Auf unser Verlangen hin wird der Verlauf des Abnahmetests rechtzeitig vor der Abnahmebereitschaft gemeinsam mit dem Kunden festgelegt und von diesem schriftlich bestätigt. Die verantwortlichen Techniker von uns sind berechtigt, solange am Abnahmetest teilzunehmen, bis sichergestellt ist, dass die Bedienung des Systems bei der Abnahme ohne Fehlbedienung erfolgt.
- 5.2 Das gelieferte System gilt als betriebsbereit übergeben und vom Kunden abgenommen, wenn der Abnahmetest erfolgreich bestanden ist.
- 5.3 Über den Verlauf des Abnahmetests wird ein schriftliches Protokoll geführt, in dem sämtliche festgestellten Mängel und Vorbehalte der Vertragsparteien aufgenommen werden. Das Abnahmeprotokoll ist von beiden Seiten zu unterzeichnen.
- 5.4 Verweigert der Kunde die Abnahme grundlos oder wegen lediglich geringfügiger Mängel oder wird aus den vorgenannten Gründen die Abnahme verzögert, gilt nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist das System als abgenommen.
- 5.5 Mit ausdrücklicher Zustimmung von uns ist es dem Kunden erlaubt, in ein von uns geliefertes System Komponenten fremder Anbieter zu integrieren. Bei der Integration fremder Komponenten in ein von uns geliefertes System gilt dieses als abgenommen, sofern das System, welches von uns geliefert wurde, ohne Fremdkomponenten ordnungsgemäss funktioniert es sei denn, wir haben die Integration ausdrücklich vertraglich übernommen.

## 6. Gefahrenübergang und Versand

- 6.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Liefergegenstände auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr, übernommen haben.
- 6.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr an dem Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 6.3 Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden wird die Sendung auf seine Kosten durch uns nach seinen Angaben versichert.

## 7. Gewährleistung

- 7.1 Der Empfänger der Ware/Leistung hat diese unverzüglich nach Erhalt zu überprüfen, ob Mängel vorliegen, ob eine andere als die vereinbarte Ware geliefert wurde oder die vereinbarte Menge über – oder unterschritten wurde.
- 7.2 Mängelrügen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich geltend gemacht werden. Zeigen sich erst später Mängel, die zur Zeit des Erhalts der Ware nicht erkennbar waren, muss der Kunde die Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzeigen.
- 7.3 Ist die Mängelrüge begründet und fristgemäss vorgebracht haben wir das Recht wahlweise zur Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache innerhalb angemessener Frist (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie von uns verweigert oder ist sie für uns unzumutbar, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadenersatz verlangen.

- 7.4 Der Kunde kann nur dann Schadenersatz verlangen, wenn die Schadensursache auf uns zuzurechnendem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder der Schaden seine Ursache in einem in Ziffer 7.3 Satz 2 genannten Umstand hat. In diesen Fällen ist unsere Haftung auf den vertragstypischen d.h. den objektiv vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 7.5 Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von einem Jahr, sofern nicht abweichend etwas anderes vereinbart ist.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Komponenten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem jeweiligen Liefervertrag sowie sämtlichen offenen Forderungen aus diesem und allen vergangenen und zukünftigen Lieferverträgen vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Komponenten nach Mahnung und Nachfristsetzung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag nach Mahnung und Fristsetzung sowie zur Rücknahme der Ware berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Komponenten während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Sachschäden zu versichern und uns hiervon Anzeige zu machen. Erfolgt dies nicht, so sind wir berechtigt, auf Kosten des Kunden die Versicherungen abzuschliessen.
- 8.3 Der Eigentumsvorbehalt und die uns zustehenden Sicherungen bei Erfüllungshalber erfolgten Zahlungen gelten bis zur vollständigen Freistellung (z.B. bei Bezahlung im sogenannten Scheck-Wechsel-Verfahren) aus den im Interesse des Kunden eingegangenen Eventualverbindlichkeiten.

## 9. Haftung

- 9.1 Bei einer Pflichtverletzung des Schuldverhältnisses durch uns kann der Kunde Schadenersatz nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen.
- 9.2 Ist für den Schadenersatzanspruch des Kunden ein Verschulden durch uns oder unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen erforderlich, stehen dem Kunden keinerlei Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden zu, soweit die Pflichtverletzung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. In diesen Fällen ist die Höhe auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 9.3 In Schadensfällen die nicht durch die Pflichtverletzung des Schuldverhältnisses entstehen, stehen dem Kunden gegen uns und unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen keinerlei Ansprüche zu, soweit der Schaden seine Ursache nicht in vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten, welches uns zurechenbar wäre, hat. Diese Einschränkung gilt nicht für unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Kaufleute, Rechtswahl

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Zürich, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Massgebend für sämtliche Streitigkeiten aus diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen oder aus den auf ihrer Basis abgeschlossenen Verträgen ist, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des internationalen Verfahrensrechts. Stand. 01.05.06